

Zeitschrift: Spitex Magazin : die Fachzeitschrift des Spitex Verbandes Schweiz
Herausgeber: Spitex Verband Schweiz
Band: - (2014)
Heft: 6

Artikel: Es muss nicht immer ein Verein sein
Autor: Früh, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-823064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gut geschmiertes Spitex-Räderwerk: Die Rechtsform ist nicht unbedingt entscheidend. Bild: iStock

Es muss nicht immer ein Verein sein

Notwendigkeit oder Modeerscheinung? Für die Trägerschaft öffentlicher Spitex-Organisationen wird immer öfter eine andere Rechtsform als der Verein gewählt.

Die ambulante Pflege ist in der Schweiz grundsätzlich als öffentliche Aufgabe definiert. Doch eher selten ist die Spitex Teil der Kantons- oder Gemeindeverwaltung. Viel häufiger noch wird die Aufgabe einer selbstständigen

Organisation übergeben. Für deren Trägerschaft kommen mehrere Rechtsformen in Frage.

Verein mit hohem Ansehen

Weitaus am häufigsten, wenigstens in der Deutschschweiz und im Tessin, sind Spitex-Vereine. Oft aus früheren Krankenpflegevereinen hervorgegangen, haben sie viel zur guten Verankerung der Spitex-Idee in der Öffentlichkeit beigetragen. Oft gehören sie zu den mitgliederstärksten Vereinen am Ort und geniessen ein hohes Ansehen.

Die Vereinsform wurde geschaffen, damit sich Einzelpersonen zusammentreffen können, um gemeinsam einen ideellen Zweck zu verfolgen. Spitex-Organisationen gleichen aber immer mehr Wirtschaftsunternehmen und werden durch Fusionen auch immer grösser. Gesetzliche Vorgaben und Leistungsvereinbarungen erfordern einen fachlich wie betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb. «Heute werden Spitex-Vereine von den Gemeinden, mit denen Leistungsvereinbarungen bestehen, wie ausgelagerte Verwaltungseinheiten behandelt», erklärte jüngst ein Vorstandsmitglied des Spitex-Vereins Baden in der «Aargauer Zeitung». Viele Gemeinden wiederum stört, dass ihnen, die neben den Krankenversicherern die finanzielle Hauptlast der Spitex tragen, als Vereinsmitglied nur eine Stimme zusteht, wie jeder Privatperson auch. Vereine gelten zudem als eher träge, auch wenn in der Realität

Rechtsformen auf einen Blick

1. Öffentliche Hand betreibt die Spitex selbst

- als Kantonsbetrieb: Genf, Neuenburg, Wallis (teilweise)
- als Gemeindebetrieb: Spitex Stadt Kloten (ZH)
- im Rahmen eines Gemeindeverbandes: Spitex Thurgau Nordwest

2. Juristische Person als Trägerschaft betreibt die Spitex als

- Verein (Art. 60 ff Zivilgesetzbuch, ZGB): häufigste Rechtsform der Spitex-Trägerschaft
- Gemeinnützige Aktiengesellschaft (Art. 620 ff Obligationenrecht, OR): Spitex Region Brugg (AG), Spitex Fricktal (AG), Spitex Oberaargau (BE), Thurvita AG Wil (SG, TG)
- Gemeinnützige Stiftung (Art. 80 ff ZGB): Spitex Stadt Basel, Flury Stiftung (Prättigau, GR), RajoVita (Rapperswil-Jona, SG), Öffentliche Spitex in den Kantonen VD und FR
- Genossenschaft (Art. 822 ff OR): Spitex Bern

Als weitere Rechtsform käme auch die GmbH in Frage. Nicht in der öffentlichen Spitex, aber bei privaten Pflege- und Betreuungsdiensten ist sie, wie die gewinnorientierte Aktiengesellschaft, recht häufig.

oft nicht die Mitgliederversammlung, sondern der Vorstand und die Geschäftsleitung das Sagen haben.

Positive Bilanz als AG

Das alles sind Gründe für andere Rechtsformen. «Uns ging es um einen Paradigmenwechsel, um eine Professionalisierung auf allen Ebenen, auch auf der strategischen Führungsebene», sagt Karsten Bugmann, Verwaltungsratspräsident der Spitex Region Brugg AG. Diese Organisation im Aargau nimmt für sich in Anspruch, als erste in der Schweiz die gemeinnützige (nicht gewinnorientierte) Aktiengesellschaft als Rechtsform gewählt zu haben. Nach anderthalb Betriebsjahren zieht Bugmann eine rundum positive Bilanz. Das Beispiel machte Schule. Später hat sich auch die durch Fusionen entstandene grösste Spitex-Organisation im Aargau, die Spitex Fricktal, ebenfalls als AG konstituiert. Auch in anderen Kantonen haben Aktiengesellschaften Fuß gefasst. Eine Besonderheit stellt die Spitex Zürich-Limmat AG dar, die als reine Betriebsgesellschaft funktioniert, Spitex-Träger blieb ein Verein.

Genossenschaft: Näher beim Menschen

Eine ähnliche Lösung, allerdings mit einer Genossenschaft fürs operative Geschäft, wird momentan bei der Spitex Bern (Stadt Bern und einige Vorortsgemeinden) umgesetzt. Es ist dies die erste Spitex-Genossenschaft in der Schweiz. Warum wurde diese Rechtsform jener der Aktiengesellschaft vorgezogen? «Eine Spitex lebt von der Verbindung von Eigeninteresse, Gemeinnützigkeit und Solidarität, vom langfristigen ideellen, moralischen oder finanziellen Engagement von Individuen, aber auch von Firmen und Partnern. Daher deckt sich das Profil der Genossenschaft zu einem hohen Masse mit den Anforderungen und dem Selbstverständnis unserer Organisation – solidarisch, langfristig, lokal und menschenorientiert – eben, näher beim Menschen», lautet die Antwort aus Bern.

Schlanke Organisation als Stiftung

Auch Stiftungen gibt es als Trägerinnen der öffentlichen Spitäler. Dies häufig, wenn die öffentliche Spitex einer bereits als Stiftung bestehenden Einrichtung der stationären Pflege angegliedert worden ist. In Stiftungen ist die Organisation schlank, einziges Organ ist der Stiftungsrat. Der Stiftungszweck lässt sich nicht ohne Weiteres abändern und der Gedanke der Gemeinnützigkeit kommt – wie bei der Genossenschaft – deutlicher zum Ausdruck als bei einer Aktiengesellschaft, in der die Kapitalgeber gemäss ihrer Beteiligung mitentscheiden.

Unterschiedliche Kompetenzen

Die Rechtsformen unterscheiden sich in vielen Punkten, insbesondere auch bezüglich Organisation und Haftung. Die Organe (beispielsweise Vorstand, Verwaltungsrat)

tragen nicht nur andere Namen, sondern haben auch unterschiedliche Kompetenzen und Aufgaben. Gewisse Entscheide etwa dürften in einer AG rascher gefällt werden können als in einem Verein oder in einer Stiftung. Doch im Spitex-Alltag seien die Unterschiede wenig spürbar, sagt Gabriella Brülisauer, Spitex-Leiterin in der Stiftung Alterszentrum Bülach, die früher für eine Spitäler mit Vereins-Trägerschaft tätig war.

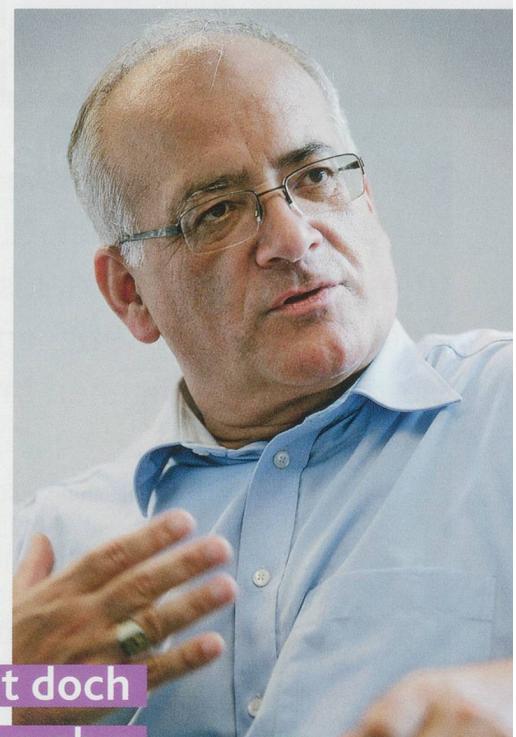
Wichtige Leistungsvereinbarung

«Für das gute Funktionieren einer Spitäler-Organisation ist die Rechtsform nicht so entscheidend, vieles hängt doch von den Köpfen ab», findet auch Christoph Tobler, der als Berater für Kantone und Gemeinden tätig ist und auch den Spitäler Verband Thurgau präsidiert. Sei ein Vereinsvorstand mit den richtigen, kompetenten Leuten besetzt, könne er ebenso professionell arbeiten wie der Verwaltungsrat einer AG oder ein Stiftungsrat. Apropos Professionalität: Aktionäre der Spitäler Region Brugg AG sind die Gemeinden, sie stellen auch die Verwaltungsräte. Diese müssen aber bestimmte berufliche Kompetenzen mitbringen – etwa im Personalwesen, im Recht, im Gesundheitswesen oder im Marketing.

Eine direkte Vertretung der Gemeinden in den Organen der Spitäler-Trägerschaften sieht Christoph Tobler indes keineswegs als zwingend an. «Wichtiger ist eine gute Leistungsvereinbarung. Eine Gemeinde nimmt ja schliesslich auch nicht im Verwaltungsrat eines Bauunternehmens Einsatz, das von ihr einen Auftrag erhält.»

Oft gehen übrigens die Spitäler-Vereine in einem neuen Trägerschaftsmodell nicht unter. Sie leben als reine Fördervereine weiter, welche die Spitäler ideell und finanziell (über Mitgliederbeiträge und Spenden) unterstützen. «Wir sind nach wie vor eine öffentliche Spitäler-Organisation und brauchen eine solche Lobbyorganisation», sagt Karsten Bugmann.

Peter Früh



«Vieles hängt doch von den Köpfen ab.»

Christoph Tobler, Präsident Spitäler Verband Thurgau